

5054 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 12. Juli 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kartellgesetz 1988 geändert wird (Kartellgesetznovelle 1995 - KartGNov 1995)

Die Gerichtsbarkeit in Angelegenheiten des Kartellrechts wird derzeit durch zwei Sondergerichte ausgeübt, nämlich durch das Kartellgericht beim Oberlandesgericht Wien in erster Instanz und durch das Kartellgericht beim Obersten Gerichtshof in zweiter und letzter Instanz. Diese nur historisch erklärbare Sonderstellung außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist aus heutiger Sicht weder notwendig noch zweckmäßig; insbesondere kann diese rechtliche Konstruktion nicht die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Kartellgerichtsbarkeit sicherstellen.

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll die Kartellgerichtsbarkeit, ohne im übrigen ihre Struktur zu ändern, in die ordentliche Gerichtsbarkeit einbezogen werden, sodaß für Kartellangelegenheiten künftig das Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht und der Oberste Gerichtshof als Kartellobergericht zuständig sein soll.

Der Rechtsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 18. Juli 1995 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 18 07 1995

Hedda Kainz  
Berichterstatterin

Walter Strutzenberger  
Vorsitz gem. § 28 Abs. 4 GO-BR